

abkommens beeinträchtigt wird, sondern ob eine solche Wirkung herbeigeführt werden kann.

Die Auffassung mancher Gerichte, die Gefährdung sei Tatbestandsmerkmal, war ein Versuch, den Anwendungsbereich des HSchG einzuzengen und die hohen Mindeststrafen des § 2 HSchG zu umgehen. Die Richtlinie hat an dem vom Obersten Gericht entwickelten Rechtssatz, daß im Falle der Anwendung des HSchG keine Gefährdung eingetreten zu sein braucht, nichts geändert. Ist aber eine solche Gefährdung tatsächlich eingetreten, so muß dieses seinen Ausdruck im Strafmaß finden, evtl, kann sogar die Anwendung' des § 2 Abs. 2 HSchG erforderlich sein, wenn auch die subjektiven Umstände der Tat es rechtfertigen.

Es bedarf noch einiger Bemerkungen zum Begriff der Ware. Der Warenbegriff im Sinne des HSchG ist nicht dem Begriff der Ware aus der Politischen Ökonomie gleichzusetzen. Dort versteht man unter Waren Gegenstände, die erstens menschliche Bedürfnisse, irgendeiner Art befriedigen und zweitens nicht für den eigenen Gebrauch, sondern für den Austausch produziert werden.¹¹⁹⁾

Mit dieser Begriffsbestimmung der Ware würde man den vielfältigen Erscheinungsformen der Transporte von Gegenständen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und West-Berlin bzw. Westdeutschland nicht gerecht werden können. Man wird vielmehr als Waren im Sinne des HSchG alle körperlichen Gegenstände bezeichnen können, die dazu bestimmt oder aber auch nur geeignet sind, im Handel Verwendung zu finden. Eine solche Auffassung vom Begriff der Ware im Sinne des HSchG vertritt auch das Oberste Gericht. So entschied es, daß die Eigenschaft einer Sache als Ware im Sinne des HSchG nicht ausschließlich davon abhängt, daß die Sache nach dem Transport veräußert werden solle. Auch derjenige unternehme einen Transport von Waren, der als Fuhrunternehmer einen ihm gehörenden Lastwagen illegal nach Westdeutschland verbringe, um ihn zur Grundlage eines dort zu gründenden Transportunternehmens zu machen.¹²⁰⁾

In einer anderen Sache betonte das Oberste Gericht, daß der Begriff der Ware den Willen des Lieferanten, Gewinn zu erzielen, nicht in sich schließt.¹²¹⁾

Diese Entscheidungen lassen klar erkennen, daß der Warenbegriff hier in einem anderen Sinne als dem der Politischen Ökonomie verstanden werden muß. Einen Beweis für die Richtigkeit der Auslegung des Warenbegriffs in diesem Sinne erbringt das Gesetz selbst, das nach § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSchG in Verbindung mit § 3 der 4. Durchführungsbestimmung

119) Lehrbuch der Politischen Ökonomie, S. 82.

120) Vgl. Anmerkung 27.

121) Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 3, S. 57 ff., bes. S. 60.